

Coronavirus – Aktuelle Maßnahmen: FAQ zu den Stufen 2, 3 und 4

Stand 07.11.2021

Inhalt

FAQ zu den Stufen 2, 3 und 4.....	3
Allgemeine Fragen.....	3
Abstand und Maskenpflicht	6
Handel	6
Zusammenkünfte	7
Gastronomie und Beherbergung.....	7
Bildung.....	9
Arbeit.....	9
Krankenhäuser, Alten-, Pflege- und Behindertenheime	10
Freizeit und Kultur	11
Sport	12
Ausreisekontrollen	12
Allgemein.....	12

FAQ zu den Stufen 2, 3 und 4

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und die damit einhergehende Steigerung von hospitalisierten COVID-19-Patient:innen gelten ab 08. November die Maßnahmen der Stufe 2, 3 und 4. Es gilt nun die 2-G-Regel!

Allgemeine Fragen

Wer kontrolliert die Einhaltung der Maßnahmen und der 2-G-Regel?

Die Einhaltung der verschärften Maßnahmen wird von den lokalen Gesundheitsbehörden mit Unterstützung durch die Polizei überprüft und kontrolliert.

Grundsätzlich sind aber alle Personen zur Kontrolle der Nachweise berechtigt, die bei sonstiger verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit dafür Sorge zu tragen haben, dass in ihrem Einflussbereich die jeweils geltenden Beschränkungen eingehalten werden. Daher sind auch Arbeitgeber:innen, Veranstalter:innen etc. dazu berechtigt, die Nachweise der Mitarbeiter:innen, Kund:innen etc. zu kontrollieren.

Welche Strafen drohen, wenn man sich ohne gültigen 2-G-Nachweis in einem Lokal aufhält?

Kund:innen, die sich nicht an die 2-G-Regel halten, droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu 500 Euro. Den Betreiber:innen droht bei Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der 2-G-Regel eine Verwaltungsstrafe von bis zu 3.600 Euro. Diese Verwaltungsstrafen sind im COVID-19- Maßnahmengesetz geregelt.

Ab welchem Alter gilt die 2-G-Regel?

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis, um mit

ihren Eltern ins Restaurant gehen zu dürfen. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt etwa ins Restaurant oder Kino. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

Wer ist von der 2-G-Regel ausgenommen?

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen und **aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können**. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, zusammen mit einem ärztlichen Attest vorzuweisen.

Welche Nachweise gelten bei der 2-G-Regel?

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises **360 Tage** und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- Immunisierung durch eine Impfung:
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für **270 Tage**.
Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für **360 Tage**.
 Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- Weitere Impfungen („3. Dosis“):
 - Nach Erhalt einer **weiteren Impfung** beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut **360 Tage**. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
 Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

Was gilt für Personen, die erst eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben (unvollständige Impfserie)?

Für Personen, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2-G-Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.

Wo kann man sich für die Corona-Schutzimpfung anmelden?

Eine Anmeldung ist jederzeit über [Österreich impft!](#) möglich. Die Corona-Schutzimpfung ist kostenlos!

Gilt ein Nachweis über neutralisierende Antikörper als 2-G-Nachweis?

Nein. Es ist wissenschaftlich noch nicht geklärt, wie viele Antikörper für einen Schutz vor COVID-19 notwendig sind. Deswegen empfiehlt das Nationale Impfgremium (NIG), die Ständige Impfkommission (STIKO), die World Health Organization (WHO), das European Center for Disease Prevention and Control (ECDC), das Center for Disease Control and Prevention (CDC), das Institut Public Health England (PHE) sowie der Rat der Europäischen Union die Impfung von Genesenen (positiver PCR-Test). Das Nationale Impfgremium (NIG) empfiehlt auch Personen mit neutralisierenden Antikörpern eine Impfung.

Wie lange gilt die 2-G-Regel?

Mit den verschärften Maßnahmen der Stufe 4 wird auf den starken Anstieg bei den Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und Wochen reagiert. Sie bleiben solange in Kraft, wie sie notwendig sind, um die Belastung auf den Intensivstationen zu senken und die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Abstand und Maskenpflicht

Gilt nun wieder eine allgemeine Maskenpflicht?

Ja. Überall dort, wo kein 2-G-Nachweis vorgeschrieben ist, muss wieder eine FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt daher neben öffentlichen Verkehrsmitteln und dem lebensnotwendigen Handel auch für den nicht-lebensnotwendigen Handel sowie für Kund:innenbereiche, Museen und Bibliotheken.

Kann man zwischen einem 2-G-Nachweis und einer FFP2-Maske wählen?

Nein, eine Wahlmöglichkeit zwischen FFP2-Maske und 2-G-Nachweis besteht nicht.

Handel

Müssen auch Mitarbeiter:innen im Handel eine FFP2-Maske tragen?

Auch für Mitarbeiter:innen im Handel gilt die 3-G-Regel am Arbeitsplatz.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

Zusammenkünfte

Welche Maßnahmen gelten für Veranstaltungen?

- Für Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmer:innen gilt die 2-G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer:innen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer:innen gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Welche Maßnahmen gelten für Begräbnisse?

Bei Begräbnissen, die in geschlossenen Räumen stattfinden und bei denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt FFP2-Maskenpflicht. Eine FFP2-Maskenpflicht gilt hingegen nicht, wenn alle Anwesenden einen 2-G-Nachweis vorweisen.

Gastronomie und Beherbergung

Welche Maßnahmen gelten für die Gastronomie?

Um Restaurants, Lokale etc. betreten zu dürfen, ist ein gültiger 2-G-Nachweis erforderlich. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

Welche Maßnahmen gelten für die Nachtgastronomie?

Auch für Gäste der Nachtgastronomie gilt die 2-G-Regel. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

Welche Maßnahmen gelten für Hotels?

Um Hotels betreten zu dürfen, ist ein gültiger 2-G-Nachweis erforderlich. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

Wer

- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
- zum Zwecke der Betreuung hilfsbedürftiger Personen
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses
- zum Zwecke des Schul- oder Universitätsbesuchs
- zum Zwecke des Kurbesuchs oder des Besuchs einer Rehabilitationsanstalt
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits

in einem Hotel oder in einem anderen Beherbergungsbetrieb übernachtet, muss einen gültigen 3-G-Nachweis vorweisen.

Welche Maßnahmen gelten für Mitarbeiter:innen der Gastronomie?

Für Mitarbeiter:innen von Gastronomiebetrieben gilt weiterhin die 3-G-Regel am Arbeitsplatz: Wenn am Arbeitsplatz Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein 3-G-Nachweis vorzuweisen bzw. mit sich zu führen. Kann der 3-G-Nachweis erbracht werden, so besteht keine Maskenpflicht.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

Welche Maßnahmen gelten für Mitarbeiter:innen der Nachtgastronomie und von Großveranstaltungen?

Für Mitarbeiter:innen von Nachtgastronomiebetrieben (Discotheken, Clubs, Après-Ski etc.) und von Großveranstaltungen (ab 250 Teilnehmer:innen) gilt am Arbeitsplatz grundsätzlich eine 2-G-Regel.

Alternativ kann aber auch ein gültiger PCR-Test vorgewiesen werden, zusätzlich muss in diesem Fall eine FFP2-Maske getragen werden.

Welche Maßnahmen gelten für Mitarbeiter:innen von Hotels?

Für Mitarbeiter:innen von Hotels gilt weiterhin die 3-G-Regel am Arbeitsplatz: Wenn am Arbeitsplatz Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein 3-G-Nachweis vorzuweisen bzw. mit sich zu führen. Kann der 3-G-Nachweis erbracht werden, so besteht keine Maskenpflicht.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

Brauchen auch Kinder und Jugendliche einen 2-G-Nachweis für die Gastronomie?

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis, um mit ihren Eltern ins Restaurant gehen zu dürfen. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt etwa ins Restaurant oder Kino. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

Bildung

Welche Maßnahmen gelten in den Schulen?

Für Schüler:innen gelten weiterhin die bereits bekannten Maßnahmen laut (Risiko-)Stufenplan der Schulen. Weitere Informationen finden sich in den [FAQ des Bildungsministeriums](#).

Arbeit

Gilt die 2-G-Regel auch am Arbeitsplatz?

Nein. Am Arbeitsplatz gilt weiterhin eine 3-G-Regel. Das heißt, dass beim Betreten und Verweilen des Arbeitsortes bis auf weiteres auch gültige Testergebnisse vorgezeigt werden können. In besonders sensiblen Bereichen wie Spitälern und Alten- und Pflegeheimen,

aber auch Nachtgastronomie oder Großveranstaltungen (ab 250 Teilnehmer:innen) gelten strengere Regeln.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

Wie lange sind Testnachweise am Arbeitsplatz gültig?

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet): 24 Stunden ab Probenahme

Dürfen Arbeitgeber:innen den 3-G-Nachweis kontrollieren?

Ja. Grundsätzlich sind aber alle Personen zur Kontrolle der Nachweise berechtigt, die bei sonstiger verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit dafür Sorge zu tragen haben, dass in ihrem Einflussbereich die jeweils geltenden Beschränkungen eingehalten werden. Daher sind auch Arbeitgeber:innen dazu berechtigt, die Nachweise der Mitarbeiter:innen zu kontrollieren.

Wird es mehr Testmöglichkeiten für die 3-G-Regel am Arbeitsplatz geben?

Das kostenlose Testangebot in Österreich ist bereits sehr niederschwellig ausgelegt. Dagegen sind bereits genügend Testkapazitäten vorhanden. Zusätzlich werden in allen Bundesländern die PCR-Testmöglichkeiten nochmals breiter ausgebaut.

Krankenhäuser, Alten-, Pflege- und Behindertenheime

Welche Maßnahmen gelten im Gesundheitsbereich?

Arbeitsorte im Gesundheits- und Pflegebereich dürfen nur mit 2-G-Nachweis betreten werden. In Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, ist zusätzlich zum 2-G-Nachweis auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen verpflichtend.

Alternativ kann aber auch ein gültiger PCR-Test vorgewiesen werden, zusätzlich muss hier eine FFP2-Maske getragen werden.

Diese Regelung tritt mit 15. November in Kraft.

Was gilt für den Besuch in Gesundheitseinrichtungen wie Spitälern und Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe?

Auch für den Besuch von Gesundheitseinrichtungen wie Spitälern oder Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gilt die 2-G-Regel.

Die Pflicht zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für:

- Personen zur Begleitung von minderjährigen oder unterstützungsbedürftiger Personen
- Besucher:innen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge und zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
- Personen zur Begleitung bei einer Entbindung

Besucher:innen und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

Freizeit und Kultur

Welche Maßnahmen gelten in Freizeit und Kultureinrichtungen?

In Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, gilt nun die 2-G-Regel.

Welche Maßnahmen gelten in Museen und Bibliotheken?

Für Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive gilt eine FFP2-Maskenpflicht für alle Besucher:innen.

Sport

Welche Maßnahmen gelten für Fitness-Studios?

In Sportstätten gilt nun die 2-G-Regel. Nicht öffentliche Sportstätten benötigen ein COVID-19-Präventionskonzept und eine:n COVID-19-Beauftragte:n.

Welche Maßnahmen gelten für Seil- und Zahnradbahnen (z.B. Skilifte, Gondeln etc.)?

Ab 15. November 2021 darf der Betreiber, die Betreiberin von Seil- und Zahnradbahnen Personen nur einlassen, wenn sie einen 2-G-Nachweis vorweisen. Es herrscht keine Maskenpflicht.

Ausnahme: Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, müssen keinen 2-G Nachweis erbringen, aber eine FFP2-Maske tragen.

Was gilt für Spitzensportler:innen?

Spitzensportler:innen sowie deren Betreuer:innen und Trainer:innen haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3-G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.

Ausreisekontrollen

Wird es weiterhin Ausreisebeschränkungen aus Bezirken geben?

Nein, diese Maßnahme entfällt.

Allgemein

Entgegen den allgemeinen Regelungen kann jede Einrichtung und jeder Betrieb wie z.B. Krankenhäuser, Theater, Restaurants etc. im Rahmen ihrer Hausordnung auch strengere Maßnahmen erlassen.